

# **B E K A N N T M A C H U N G**

## **Änderung der Richtlinie zum Fassadenprogramm der Stadt Bernkastel-Kues**

### **§ 1 Präambel**

Die Stadt Bernkastel-Kues verfolgt das Ziel, die Bedeutung ihrer Stadt als Tourismus-, Dienstleistungs-, Versorgungs-, Aufenthalts- und Wohnstandort zu stärken und unter Berücksichtigung der bestehenden historischen Bausubstanz Fehlentwicklungen, vor allem in der Kernstadt, entgegen zu wirken und vorzubeugen.

Im Rahmen des „**Fassadenprogramms**“ werden Eigentümern von Grundstücken Zuschüsse für Vorhaben gewährt, die unter Beachtung der geltenden Gestaltungs- und Erhaltungssatzung zu einer nachhaltigen städtebaulichen und/oder stadtökologischen Aufwertung beitragen.

Mit dem aufgelegten Programm soll insbesondere die Verbesserung des äußeren Zustandes von Gebäuden erreicht werden. Durch die Beseitigung städtebaulicher und gestalterischer Missstände soll langfristig das stadtgestalterische Erscheinungsbild aufgewertet und ortstypische Gestaltungsmerkmale und Bauformen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Das Fassadenprogramm gilt innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung der Stadt Bernkastel-Kues. Die räumliche Abgrenzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Für Maßnahmen der Fassadenbegrünung im Sinne von § 3 dieser Richtlinie kann diese auf das gesamte Stadtgebiet angewandt werden.

### **§ 3 Förderungsfähige Maßnahmen**

Förderungsfähig sind Vorhaben zur Gestaltung und Instandsetzung von erhaltenswerten Bauwerken und Grundstücken.

Bei bestehenden Bauwerken ist, sofern die Maßnahme stadtgestalterisch bedingt und dem Charakter des Gebäudes entspricht, insbesondere die fachgerechte und nachhaltige Ausführung folgender Maßnahmen förderungsfähig:

- Freilegung und Erneuerung von Fachwerk und Bruchsteinfassaden, Anstrich;
- Anstrich und Erneuerung von geputzten Fassadenflächen;
- Renovierung von erhaltenswerten Fassadenteilen an Außenfassaden;

- Reduzierung von großflächigen Schaufensterfronten;
- Nutzung von Naturschiefer bei Fassaden- und Dacherneuerungen;
- Mehraufwendung für Einbau von Fenstern mit Unterteilungen;
- Fassadenbegrünung sowie Dachbegrünung, sofern sie zum Zweck der Stadtbildverbesserung durchgeführt werden oder stadtökologischen Zielsetzungen dienen.
- Freiflächenerneuerungen, Pflasterungen aus Naturstein, Bepflanzungen und Einfriedungen, sofern die Maßnahmen unmittelbar zum Zweck der Stadtbildverbesserung durchgeführt werden.
- Anpassung bestehender Werbeanlagen an die Festsetzungen der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung

#### § 4

#### **Form, Umfang, Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung zu den Investitionskosten erfolgt als einmaliger Zuschuss. Der maximale Zuschuss beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten, maximal jedoch 5.000,00 Euro je Gebäude bzw. je wirtschaftlicher Einheit.

Bei besonders umfangreichen bzw. aufwendigen Maßnahmen ist im Rahmen von Einzelfallentscheidungen nach vorheriger Prüfung und Stellungnahme durch den Sanierungsplaner unter Beibehaltung der maximalen Förderquote von 20 % eine höhere Zuschussgewährung bis maximal 10.000 € möglich. Ein Anspruch auf die erhöhte Fördersumme besteht nicht.

Bei Teilausführungen eines Gewerkes ist eine Teilbewilligung im Verhältnis zwischen den von der Stadt als erforderlich angesehenen Maßnahmen und den tatsächlich zur Förderung beantragten Maßnahmen möglich. Mehrere Teilbewilligungen sind bis zur Höhe des Maximalbetrages von 5.000,00 Euro (bzw. 10.000 € bei Einzelfallentscheidung gem. § 4 Abs. 2) möglich.

#### **Zuwendungsfähige Kosten**

Als zuwendungsfähige Investitionskosten gelten die von der Stadt als notwendig anerkannten Aufwendungen, die durch Berechnungen nachzuweisen sind. Die Mehrwertsteuer zählt nur dann zu den zuwendungsfähigen Kosten, wenn der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

#### **Eigenleistung**

Beabsichtigte Eigenleistungen sind der Stadt Bernkastel-Kues vorab anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Eigenleistungen der Bauherren bzw. Eigentümer können bis zu 30 % der Investitionskosten bei einem auf volle € aufgerundeten Stundensatz entsprechend dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn als förderungsfähige Kosten berücksichtigt werden.

## § 5

### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Eine Doppelförderung von Vorhaben aus Fördermitteln der Stadt Bernkastel-Kues und aus Mitteln der Stadtsanierung gemäß dem Städtebauförderprogramm (Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern Bernkastel“ ist grundsätzlich unzulässig.

Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bernkastel-Kues, auf deren Bewilligung sowie Höhe kein Rechtsanspruch besteht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in zeitlicher Reihenfolge der Antragseingänge und nach Gewichtung gemäss den städtebaulichen / gestalterischen Zielsetzungen.

Eine Bezuschussung kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn die geplante Maßnahme im Vorfeld mit der Stadt Bernkastel-Kues und dem zuständigen Sanierungsplaner abgestimmt ist.

Mit der Durchführung der Maßnahme darf frühestens nach Erhalt der Genehmigung eines vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginns von der Stadt Bernkastel-Kues begonnen werden. Bei Nichtbeachtung scheidet eine Förderung des Vorhabens aus.

## § 6

### **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte von privaten Grundstücken im Geltungsbereich der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung. Pro Objekt und Antragssteller (Eigentümer) ist die Antragsstellung grundsätzlich nur einmalig zulässig. Sofern der reguläre maximale Förderbetrag von 5.000 € (bzw. 10.000 € bei Einzelfallentscheidung gem. § 4 Abs. 2) bei einer Maßnahme nicht erreicht wird, kann eine weitere Antragstellung erfolgen.

## § 7

### **Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsstelle ist die Stadt Bernkastel-Kues. Die Anträge müssen vor Beginn der Arbeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Fachbereich III, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues eingereicht werden.

Anträge müssen bis zum 30.04. eines Kalenderjahres eingereicht werden.

Der zuständige Sanierungsplaner prüft die Anträge auf ihre Förderfähigkeit, Entscheidungsreife, Ausführungsreife sowie Dringlichkeit und stimmt mit der Stadt eine Förderung ab.

Nach Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit der Maßnahme durch den Sanierungsplaner kann auf Antrag die Genehmigung eines vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginns schriftlich erteilt werden. Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf frühestens nach Erhalt dieser Genehmigung begonnen werden. Ein Anspruch auf Förderung entsteht hierdurch nicht.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen Bescheid der Stadt Bernkastel-Kues, der Auflagen, Bedingungen und Fristen enthalten kann.

## **§ 8 Auszahlung**

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage einer prüffähigen Schlussabrechnung sowie Prüfung der Übereinstimmung mit der Planung, den Auflagen und Bedingungen ausgezahlt.

Regulär hat die Vorlage der Schlussabrechnung bis zum 30.11. eines Kalenderjahres zu erfolgen, so dass eine Auszahlung noch im Bewilligungsjahr möglich ist. Grundsätzlich entfällt hiernach der Anspruch auf den bewilligten Zuschuss.

Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen kann auch im dem Bewilligungsjahr folgenden Jahr die Auszahlung des Zuschusses erfolgen:

- Es liegt ein Bewilligungsbescheid aus dem Vorjahr vor,
- die Arbeiten wurden gemäß dieser Richtlinie, dem Bescheid und den dortigen Auflagen und Bedingungen durchgeführt,
- die Vorlage der Schlussabrechnung war dem Bauherrn ohne dessen Verschulden bis zum 30.11. des Bewilligungsjahres nicht möglich und
- im Haushaltsplan der Stadt Bernkastel-Kues sind entsprechende Haushaltsmittel vorhanden und von der Kommunalaufsicht genehmigt.

## **§ 9 Behandlung von Verstößen**

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Richtlinie oder den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Beträge zurückzuerstatten.

## **§ 10 Anwendung der Richtlinie auf das übrige Stadtgebiet**

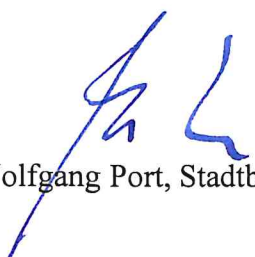
Die Stadt kann im Einzelfall beschließen, dass auch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung im Sinne der Richtlinie gefördert werden, wenn es sich um ein erhaltenswertes ortsbildprägendes, sanierungsbedürftiges Gebäude handelt. Dabei sind die Vorschriften der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung sinngemäss anzuwenden.


Für Maßnahmen der Fassadenbegrünung im Sinne von § 3 dieser Richtlinie kann diese auf das gesamte Stadtgebiet angewandt werden.

**§ 11**  
**In Kraft treten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie „Fassadenprogramm“ in der Fassung vom 11.06.2018 außer Kraft.

**STADT BERNKASTEL-KUES**  
Bernkastel-Kues, den 12.05.2022

  
Wolfgang Port, Stadtbürgermeister

  
(Siegel)